



HVBG

HVBG-Info 14/1989 vom 26.05.1989, S. 1138 - 1140, DOK 722.5/017-SG

**Kein Erstattungsanspruch gemäß § 1504 RVO a.F. - Urteil des SG
Freiburg vom 22.03.1989 - S 11 U 2011/87**

Kein Erstattungsanspruch gemäß § 1504 RVO a.F. ;
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Freiburg vom 22.03.1989
- S 11 U 2011/87 -

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Der Versicherte erlitt am 17.07.1985 einen Arbeitsunfall. Der behandelnde Arzt attestierte bis 30.08.1985 die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit. Die Krankenkasse zahlte für den 29. und 30.08.1985 Krankengeld aus.

Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsfacharztes hatte der behandelnde Arzt seine Diagnose korrigiert, so daß längstens bis zum 31.07.1985 Arbeitsunfähigkeit anzunehmen war. Der Krankenkasse wurde erstmals am 22.7.1985 die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zugestellt. Erst mit Schreiben vom 6.9.1985 hatte die Krankenkasse der Berufsgenossenschaft den Sachverhalt mitgeteilt.

Das SG Freiburg hat mit Urteil vom 22.03.1989 - S 11 U 2011/87 - folgendes entschieden:

Gewährt die Krankenkasse Krankengeld, weil sie überzeugt ist, der Versicherte sei infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig, stellt sich dann aber heraus, daß tatsächlich Arbeitsunfähigkeit nicht bestanden hat, so hat sie keinen Erstattungsanspruch aus § 1504 RVO, auch wenn ein Arbeitsunfall stattgefunden hat oder eine Berufskrankheit vorliegt.